

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Abschluß der Währungsumstellung

A. Zielsetzung

Die mit der Währungsumstellung von 1948 verbundenen Restarbeiten der Geldinstitute, die eine Umstellungs- (Altbanken-) rechnung aufzustellen hatten, sowie der Prüfungs- und Bestätigungsbehörden sollen 30 Jahre nach Kriegsende zum Abschluß gebracht werden. Dies erfordert ein Gesetz.

Außerdem sollen außerhalb der Neuordnung des Geldwesens liegende kriegsbedingte Gegebenheiten im Bereich der Geldinstitute bereinigt werden.

B. Lösung

Die Bundesregierung schlägt vor, den Abschluß der Währungsumstellung dadurch herbeizuführen, daß die Ansprüche gegen Geldinstitute aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945, die bis zum Ablauf des Jahres 1975 noch nicht umgewandelt oder in Deutscher Mark erfüllt sind, grundsätzlich zu diesem Zeitpunkt erlöschen oder verjähren. In Frage stehen vor allem Ansprüche gegen Berliner Altbanken. Gläubiger, denen ein Zonenschaden entstanden ist, erhalten nach Maßgabe des Lastenausgleichsrechts Ausgleich.

Um auch auf dem Gebiet der Wertpapierbereinigung zu einem Abschluß zu kommen, soll die Möglichkeit, für nicht rechtzeitig angemeldete Wertpapiere Anspruch auf Entschädigung aus Mitteln des Lastenausgleichsfonds geltend zu machen, am 31. Dezember 1975 enden.

Seit 1945 nicht mehr tätige Berliner Geldinstitute des öffentlichen Rechts sollen aufgelöst und Fragen ihrer Abwicklung geregelt werden.

C. Alternativen

Verzicht auf eine Schlußregelung.

D. Kosten

Das Gesetz führt zu keinen Kosten, sondern ab 1976 zu einer finanziellen Entlastung des Bundes (§§ 2 bis 6) sowie zum Zufluß von Mitteln an den Bund (§ 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 3), an den bei der Deutschen Bundesbank bestehenden Fonds zum Ankauf von Ausgleichsforderungen (§ 7 Abs. 4 Nr. 1) und an den Präsidenten des Bundesausgleichsamts (§ 9).

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) – 550 01 – Um 1/75

Bonn, den 26. Mai 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Abschluß der Währungsumstellung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 419. Sitzung am 25. April 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargestellt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zum Abschluß der Währungsumstellung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Alte Ansprüche gegen Geldinstitute

§ 1

Geldinstitute

Geldinstitute im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Geldinstitute im Währungsgebiet (§ 9 Abs. 2 des Währungsgesetzes, § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Umstellungsgesetzes, § 1 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz),
2. die in der Anlage zu § 1 und in § 18 des Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1483, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 – Bundesgesetzbl. I S. 465 –), bezeichneten Institute,
3. Kreditinstitute im Saarland, das Postscheckamt Saarbrücken und die ehemalige Saarländische Rediskontbank (§§ 1, 12 des Gesetzes über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland vom 15. April 1961 – Bundesgesetzbl. I S. 441 –),
4. Bausparkassen (§ 25 des Umstellungsgesetzes).

§ 2

Ansprüche aus Reichsmarkguthaben

(1) Mit Ablauf des Jahres 1975 erlöschen die Ansprüche aus folgenden Reichsmarkguthaben, soweit sie weder in Deutsche Mark umgewandelt worden oder erloschen sind noch auf Grund einer bis zum 31. Dezember 1975 erfolgenden Anmeldung in Deutsche Mark umgewandelt werden:

1. Altgeldguthaben bei Geldinstituten im Währungsgebiet (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umstellungsgesetzes, § 4 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz),
2. Uraltguthaben in Berlin (§ 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 – Bundesgesetzbl. I S. 1439, zuletzt geändert durch das Vierte Umstellungsergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1964 – Bundesgesetzbl. I S. 1083 –),
3. Reichsmarkguthaben im Saarland (§§ 1, 12 des Gesetzes über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland).

(2) Berliner Altbanken, für welche die Beschränkungen einer Inanspruchnahme nach Maßgabe des § 12 des Altbankengesetzes aufgehoben worden sind, können für ihre in § 12 Abs. 2 Buchstabe b des Altbankengesetzes bezeichneten Verbindlichkeiten aus Uraltguthaben bei der Berliner Niederlassung in Höhe von einer Deutschen Mark für je zwanzig Reichsmark, zuzüglich drei vom Hundert jährliche Zinsen seit dem 1. Januar 1953, in Anspruch genommen werden, sofern die Uraltguthaben in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und dem 31. Dezember 1975 bei der Altbank angemeldet werden.

§ 3

Verjährung von Ansprüchen gegen Geldinstitute

(1) Vor dem 9. Mai 1945 begründete Ansprüche gegen Geldinstitute, die bis zum 31. Dezember 1975 weder erfüllt noch verjährt oder erloschen sind, verjähren mit Ablauf des Jahres 1975, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 oder §§ 4, 5 etwas anderes ergibt.

(2) Ansprüche, die nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 1. Januar 1976 vom Berechtigten in einer Weise geltend gemacht worden sind, die zu einer Unterbrechung der Verjährung geführt hat, verjähren nach Maßgabe der §§ 208 bis 217 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Vor dem 9. Mai 1945 begründete Ansprüche, aus welchen ein Geldinstitut nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens nur in Anspruch genommen werden kann, wenn in der Person des Gläubigers oder seines Rechtsvorgängers die Wohnsitzvoraussetzungen des § 6 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, des § 42 des Umstellungsergänzungsgesetzes, des § 16 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 22. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 33) oder der §§ 5 bis 9 des Altbankengesetzes gegeben sind, verjähren nicht nach Absatz 1, wenn der Anspruch bis zum Ablauf des Jahres 1975 angemeldet worden ist oder wird und die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme auf Grund dieser Anmeldung festgestellt werden. Bei Ansprüchen aus Reichsmark-Schuldverschreibungen von Berliner Altbanken und verlagerten Geldinstituten ist eine Anmeldung nur wirksam, wenn sie bis zum Ablauf des Jahres 1975 bei der Vermittlungsstelle (§ 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsergänzungsgesetz vom 26. April 1954 – Bundesanzeiger Nr. 81 vom 28. April 1954) eingeht. Die Vermittlungsstelle hat die Anmeldung bis zum 30. Juni 1976 an das Schuldnerinstitut weiterzuleiten.

(4) Versorgungsansprüche für die Zeit nach dem 31. Dezember 1974 verjähren mit Ablauf des Jahres, das auf die Fälligkeit folgt.

(5) Sind Reichsmarkguthaben von Kontoinhabern mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bei Geldinstituten im Währungsgebiet als Altgeldguthaben der Gruppe IV (§ 1 Abs. 1 Buchstabe d des Umstellungsgesetzes) in Deutsche Mark umgewandelt worden, so verjähren die Ansprüche von Gläubigern, die ihren Wohnsitz bei Inkrafttreten dieses Gesetzes außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, aus diesen Guthaben mit Ablauf des Jahres 1978.

§ 4

Erlöschen von Ansprüchen

Ansprüche gegen Geldinstitute, die vor dem 9. Mai 1945 im Geschäftsbetrieb einer Niederlassung begründet worden sind, die sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befunden hat und nicht nach § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannt worden ist, erlöschen mit Ablauf des Jahres 1975.

§ 5

Auslandsschulden

(1) § 3 Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit sich aus dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 331), dem Gesetz über die Verjährung von deutschen Auslandsschulden und ähnlichen Schulden vom 19. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 915) oder dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) etwas anderes ergibt.

(2) Die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden kann, soweit sie für Einzahlungen auf Einzelschuldverhältnisse Reichsmarkgutschriften erteilt hat und diese nicht nach Anlage V des Abkommens über deutsche Auslandsschulden behandelt worden sind, in Höhe von fünf Deutsche Mark für je einhundert Reichsmark, zuzüglich drei vom Hundert jährliche Zinsen seit dem 1. Januar 1953, in Anspruch genommen werden, soweit Gläubiger bis zum 31. Dezember 1975 ihr gegenüber schriftlich erklären, daß sie die vor dem 9. Mai 1945 an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden geleisteten Zahlungen als Erfüllung ihrer Forderungen annehmen.

§ 6

Leistungen aus öffentlichen Mitteln

(1) Ansprüche gegen Geldinstitute, die erloschen oder verjährt sind, werden bei der Gewährung von Ausgleichsforderungen nicht berücksichtigt. Ist für solche Verbindlichkeiten aus erloschenen oder verjäherten Ansprüchen ein Passivposten sowohl in einer unter Verzicht auf Berichtigungen endgültig bestätigten Umstellungs- oder Altbankenrechnung als auch in dem Abschluß für das am 31. Dezember

1975 laufende Geschäftsjahr enthalten, so ist dieser Passivposten in den Abschluß für das am 31. Dezember 1977 laufende Geschäftsjahr nur dann aufzunehmen, wenn die Forderung inzwischen vom Gläubiger geltend gemacht worden und das Geldinstitut zur Erfüllung bereit ist.

(2) Ist anläßlich der endgültigen Bestätigung einer Umstellungs- oder Altbankenrechnung ein Vorbehalt für in dieser Rechnung nicht berücksichtigte Verbindlichkeiten gemacht worden, so ist dieser Vorbehalt auf die in Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten nicht anzuwenden.

(3) Ist ein Geldinstitut nach dem 31. Dezember 1975 zur Erfüllung von Entschädigungsansprüchen aus Auslandsbonds oder von nach dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden zu regelnden Verbindlichkeiten verpflichtet und hätte eine Erfüllung vor diesem Zeitpunkt zur Gewährung von Ausgleichsforderungen geführt, so werden die von dem Geldinstitut nach dem 31. Dezember 1975 geleisteten Zahlungen von der Bundesrepublik Deutschland erstattet. § 8 Abs. 3 des Auslandsbonds-Entschädigungsgesetzes vom 10. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 177) findet Anwendung.

(4) Sind vor dem 9. Mai 1945 begründete Ansprüche gegen ein unter § 1 Nr. 2 fallendes Geldinstitut, das keine Altbankenrechnung aufgestellt hat, nicht durch Leistungen dieses Geldinstituts, sondern in anderer Weise unter Einsatz öffentlicher Mittel ganz oder teilweise abgegolten worden, so hat der öffentliche Rechtsträger, welcher solche Leistungen erbringt, einen Anspruch gegen das Geldinstitut auf Erstattung des Betrages, in Höhe dessen eine Verpflichtung zur Zahlung aus öffentlichen Mitteln besteht. Das Geldinstitut hat diesen Anspruch nur insoweit zu erfüllen, als seine Vermögenswerte die gegenüber anderen Gläubigern zu erfüllenden Verbindlichkeiten übersteigen.

ABSCHNITT II

Sonstige Vorschriften

§ 7

Auflösung und Abwicklung öffentlich-rechtlicher Geldinstitute

(1) Öffentlich-rechtliche Geldinstitute, die unter § 1 Nr. 2 fallen und ihren Geschäftsbetrieb nicht fortführen, sind aufgelöst. Bis zur Beendigung der Abwicklung (§ 8) bleiben sie in der bisherigen Rechtsform bestehen. Die Beendigung der Abwicklung ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(2) Verbleibt bei einem unter Absatz 1 fallenden Geldinstitut bei Beendigung der Abwicklung ein Vermögensüberschuß und sehen die Errichtungsvor-

schriften oder die Satzung eine Verwendung dieses Überschusses unter Mitwirkung einer nicht mehr bestehenden Stelle oder zugunsten eines nicht mehr bestehenden Empfangsberechtigten vor, so bestimmt die Aufsichtsbehörde über die Verwendung des Vermögensüberschusses unter Berücksichtigung der Errichtungsvorschriften und der Satzung.

(3) Das Vermögen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse (Verordnung des Reichspräsidenten über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche Revisionswesen vom 21. Oktober 1932 – Reichsgesetzbl. I S. 503) geht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Bundesrepublik Deutschland über. Soweit die Stammanteile anderen Anteilseignern zustehen, erhalten diese von der Bundesrepublik Deutschland eine Abfindung in Höhe des Betrages, der ihnen zustehen würde, wenn das auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangene Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten unter die Anteilseigner nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Stammanteile verteilt worden wäre.

(4) Mit der Bekanntmachung der Beendigung der Abwicklung gehen über

1. ein Vermögensüberschuß des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden (§ 1 des Gemeindeverschuldungsgesetzes vom 21. September 1933 – Reichsgesetzbl. I S. 647 –) auf den bei der Deutschen Bundesbank bestehenden Fonds zum Ankauf von Ausgleichsforderungen (§ 8 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 30. Juli 1965 – Bundesgesetzbl. I S. 650 –),
2. ein Vermögensüberschuß der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Gesetz über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 18. Juli 1925 – Reichsgesetzbl. I S. 145 –) auf die Landwirtschaftliche Rentenbank,
3. die nicht nach Abschnitt A Nr. 4 der Anlage I des Abkommens über deutsche Auslandsschulden geregelten Verbindlichkeiten aus den von der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden ausgegebenen Auslandsbonds (Abschnitt B der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds) auf die Bundesrepublik Deutschland.

§ 8

Beendigung der Abwicklung von Geldinstituten

(1) Die Abwicklung eines aufgelösten Geldinstituts ist beendet, wenn seine weder erloschenen noch verjährten Verbindlichkeiten sowie seine sonstigen Verpflichtungen erfüllt, von einem anderen Schuldner übernommen worden sind oder kraft Gesetzes auf einen anderen Schuldner übergegangen sind oder übergehen.

(2) Zur Übernahme von Verbindlichkeiten und sonstigen Verpflichtungen bedarf es nicht der Zu-

stimmung der Gläubiger. Der Unternehmer ist zu Leistungen nur in dem Umfang verpflichtet wie der bisherige Schuldner.

§ 9

Tote Depots

(1) Verwahrt oder verwaltet ein Geldinstitut bei Ablauf des Jahres 1975 vor dem 9. Mai 1945 begebene Wertpapiere oder Schuldbuchforderungen oder an ihre Stelle getretene Werte, hinsichtlich deren die Verfügungsberechtigung nicht geklärt ist oder vom Berechtigten nach dem 8. Mai 1945 gegenüber dem Geldinstitut keine Rechte geltend gemacht worden sind, so sind die Wertpapiere und die an ihre Stelle getretenen Werte einschließlich der angefallenen Erträge bis zum 31. Dezember 1978 an den Präsidenten des Bundesausgleichsamts abzuführen, sofern sich nicht aus Absatz 2 etwas anderes ergibt. Die §§ 10, 11 des Wertpapierbereinigungsschlußgesetzes vom 28. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 45) sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Verpflichtung zur Abführung gemäß Absatz 1 entfällt, wenn

1. das Geldinstitut die Wertpapiere im Hinblick darauf hinterlegt, daß die Verfügungsberechtigung streitig ist, oder
2. der Präsident des Bundesausgleichsamts auf die Abführung verzichtet, weil
 - a) Umstände dargelegt werden, wonach mit einer baldigen Meldung des Berechtigten oder mit einer Klärung der Verfügungsberechtigung gerechnet werden kann, oder
 - b) die Wertpapiere, Schuldbuchforderungen oder die an ihre Stelle getretenen Werte als wertlos anzusehen sind.

(3) Mit der Abführung gemäß Absatz 1 wird das Geldinstitut von seiner Verpflichtung aus früheren Verwahrungsverträgen auch für die in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b aufgeführten Wertpapiere frei.

§ 10

Entschädigung nach dem Wertpapierbereinigungsschlußgesetz

(1) Anträge auf Entschädigung nach dem Dritten Abschnitt des Wertpapierbereinigungsschlußgesetzes können nach Ablauf des Jahres 1975 nicht mehr gestellt werden.

(2) Anträge auf Anerkennung durch die Kammer für Wertpapierbereinigung (§ 16 Abs. 4 des Wertpapierbereinigungsschlußgesetzes) sind innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei späterem Zugang der Mitteilung des Präsidenten des Bundesausgleichsamts (§ 16 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsschlußgesetzes) innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung einzureichen.

§ 11

Aufhebung und Ergänzung von Rechtsvorschriften

Aufgehoben werden

1. die Elfte, Zwölfte und Dreizehnte Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz,
2. § 17 der Zweiundvierzigsten, § 17 der Dreiundvierzigsten und § 20 der Vierundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz,
3. §§ 2 bis 4 der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz,
4. § 18 des Altbankengesetzes,
5. § 8 Abs. 4 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, S. 1488), zuletzt geändert durch das Dritte Umstellungsergänzungsgesetz vom 22. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 33),
6. Abschnitt I und II des Zweiten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 23. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 285), zuletzt geändert durch das Dritte Umstellungsergänzungsgesetz,
7. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Sicherung von Ersparnissen im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 367),
8. § 6 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1165), zuletzt geändert durch das Dritte Umstellungsergänzungsgesetz.

§ 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin, und zwar mit folgender Maßgabe:

1. Es treten
 - a) in § 1 Nr. 1 an die Stelle der Worte „Geldinstitut im Währungsgebiet (§ 9 Abs. 2 des

Währungsgesetzes, § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Umstellungsgesetzes, § 1 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz)“ die Worte „Geldinstitute (Artikel I Nr. 1 Buchstabe a der Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 – Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 88 –)“;

- b) in § 2 Abs. 1 Nr. 1 an die Stelle der Worte „Altgeldguthaben bei Geldinstituten im Währungsgebiet (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umstellungsgesetzes)“ die Worte „Altgeldguthaben bei Geldinstituten im betreffenden Gebiet (Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 der Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948 – Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 374 –)“;
- c) in § 3 Abs. 5 an die Stelle der Worte „bei Geldinstituten im Währungsgebiet als Altgeldguthaben der Gruppe IV (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Umstellungsgesetzes)“ die Worte „bei Geldinstituten in Berlin als Altgeldguthaben der Gruppe IV (Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d der Umstellungsverordnung)“.

2. Bei der Anwendung des § 1 Nr. 4 sind Bausparkassen die in der Durchführungsbestimmung Nummer 7 vom 26. Oktober 1950 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 (Westberliner Bausparkassenbestimmung) – Verordnungsblatt für Berlin I S. 494 – aufgeführten Bausparkassen sowie die Landesbausparkasse Berlin und die Bausparkasse Deutsche Bau-Gemeinschaft AG.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

- (2) § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 8 treten am 1. Januar 1976 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I.

1. Die Währungsumstellung von 1948 ist materiell-rechtlich nicht abgeschlossen, solange Gläubiger von Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen im Bundesgebiet und in Berlin Ansprüche aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 mit der Wirkung geltend machen können, daß der Bund, und zum Teil auch die Länder, eine aus der Reichsmarkzeit herrührende Überschuldung der Institute durch die Gewährung von Ausgleichsforderungen auszugleichen haben.

Dem Bemühen der Bundesregierung, die Währungsumstellung durch Einbringung des Entwurfs eines Umstellungsschlußgesetzes (Drucksachen V/1870, VI/673) einem Abschluß zuzuführen, blieb in der 5. und 6. Wahlperiode der Erfolg versagt. Der Grund hierfür dürfte in Meinungsverschiedenheiten über die Behandlung solcher Verbindlichkeiten aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 gelegen haben, welche die Schuldnerinstitute nicht konkretisieren können (vgl. hierzu Drucksache VI/673, Begründung A Allgemeines III 5).

Seit Einbringung des Regierungsentwurfs Drucksache VI/673 im Jahre 1970 ist der endgültige Abschluß der – als Grundlage für die Zuteilung von Ausgleichsforderungen dienenden – Umstellungs- und Altbankenrechnungen wesentlich fortgeschritten. Die Rechnungen der Versicherungsunternehmen konnten im Verwaltungswege bis auf wenige Ausnahmen endgültig bestätigt werden. Auch von den Rechnungen der Geldinstitute steht nur noch ein verhältnismäßig geringer, aber wichtiger Teil aus.

2. Ein Abschluß der mit der Währungsumstellung verbundenen Arbeiten der Geldinstitute und Behörden ist nicht ohne ein Gesetz möglich. Dies beruht darauf, daß die Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens im Gegensatz zu den sonstigen Kriegsfolgesetzen Ausschußfristen für die Geltendmachung von Ansprüchen bisher nicht enthalten. Der Kreis der Ostgläubiger, die Ansprüche gegen Berliner Altbanken und verlagerte Geldinstitute geltend machen können, sobald sie die Westwohnsitzvoraussetzung erfüllen, ist an sich schon größer als bei sämtlichen anderen Kriegsfolgesetzen; er erweitert sich darüber hinaus zeitlich unbefristet durch Erbfälle.

3. Nach Ansicht der Bundesregierung ist dreißig Jahre nach Kriegsende ein Abschluß der Kriegsfolgesetzgebung, zu der auch die Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens gehören, fällig. Verwaltungsmäßig besteht ein dringendes Bedürfnis, den Instituten sowie den für die Bestätigung der Umstellungs- und Altbankenrechnungen zuständigen Behörden des Bundes und der Länder einen Abschluß ihrer Umstellungsarbeiten zu ermöglichen; infolge

des Fehlens fachkundigen Personals könnte bei ihnen in Zukunft die Bearbeitung umstellungsrechtlicher Probleme nicht mehr in sachgemäßer und rationaler Weise erfolgen.

4. Ein Abschluß der Währungsumstellung, wie ihn der Entwurf vorsieht, führt zu keiner unbilligen Benachteiligung derjenigen Ostgläubiger, die ihren Wohnsitz nach dem vorgesehenen Schlußtermin (31. Dezember 1975) in den Geltungsbereich des Gesetzes verlegen.

Versorgungsansprüche solcher Gläubiger gegen Geldinstitute können auch nach Inkrafttreten des Gesetzes ebenso geltend gemacht werden wie Ansprüche aus Lebens- und Rentenversicherungen.

Ansprüche aus Reichsmarkschuldverschreibungen von Berliner Altbanken und verlagerten Geldinstituten führen zu Leistungen im Rahmen der Lastenausgleichsgesetzgebung, wenn die Gläubiger ihren Wohnsitz im Wege der Familienzusammenführung, als Flüchtlinge oder dergleichen in den Westen verlegen und die sonstigen Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Zonenschadens gegeben sind. Dasselbe gilt für Reichsmarkguthaben, soweit die Gläubiger hierfür nicht bereits Leistungen erhalten haben.

II.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die gesetzlichen Voraussetzungen für einen alsbaldigen materiell-rechtlichen, bilanzrechtlichen, haushalts- und verwaltungsmäßigen Abschluß der Währungsumstellung von 1948 zu schaffen.

1. Auf dem Sektor der Geldinstitute setzt ein materiell-rechtlicher Abschluß voraus, daß eine nachträgliche Geltendmachung von Ansprüchen, die zu Ausgleichsforderungen führen würde, ausgeschlossen ist. Der Entwurf sieht dementsprechend vor:

a) Der Großteil der Reichsmarkguthaben, die zum Zeitpunkt der Währungsumstellung bei den Geldinstituten bestanden, ist in Deutsche Mark umgewandelt oder kraft Gesetzes erloschen (z. B. Bank-zu-Bank-Guthaben, Guthaben der öffentlichen Hand). Mit Ablauf des Jahres 1975 erlöschen nach § 2 alle bis dahin nicht in Deutsche Mark umgewandelten, nicht zur Umwandlung angemeldeten oder nicht kraft Gesetzes erloschenen Reichsmarkguthaben bei Geldinstituten im Bundesgebiet und in Berlin. Damit wird die Möglichkeit zur Umwandlung von Buchgeld, das noch in Reichsmark bei den Geldinstituten geführt wird, endgültig ausgeschlossen.

Eine abschließende gesetzliche Regelung steht insbesondere für folgende Gruppen von in Berlin geführten Reichsmarkguthaben (Uraltguthaben) aus:

- Nicht umwandlungsfähige Guthaben von früheren Ostkreditinstituten (über 10 Milliarden Reichsmark),
 - nicht umwandlungsfähige Guthaben von Gebietskörperschaften und sonstigen juristischen Personen ohne Sitz oder Ort der Geschäftsleitung am 31. Dezember 1952 im Westen,
 - Guthaben, die nach den in der DDR erlassenen umstellungsrechtlichen Vorschriften anmeldungsfähig waren und überwiegend auf Ost-Mark umgewertet worden sein dürften (z. B. Guthaben in Höhe von rund einer Milliarde Reichsmark bei der Sparkasse der Stadt Berlin).
- b) Vor dem 9. Mai 1945 begründete andere Ansprüche gegen Niederlassungen im Geltungsbereich des Gesetzes verjähren nach § 3 Abs. 1 entsprechend der dreißigjährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB grundsätzlich mit Ablauf des Jahres 1975.
- c) Bei Ansprüchen, für welche die Schuldnerinstitute nach geltendem Recht nur von West- und Auslandsgläubigern in Anspruch genommen werden können, gilt nach § 3 Abs. 3 folgendes:
- Die Ansprüche der Ostgläubiger verjähren ebenfalls mit Ablauf des Jahres 1975, sofern die Gläubiger nicht bis zu diesem Zeitpunkt die Westwohnsitzvoraussetzung erfüllen und die erforderliche Anmeldung vornehmen.
- Hierbei handelt es sich in erster Linie um Ansprüche aus Reichsmarkschuldverschreibungen der Berliner und verlagerten Emissionsinstitute, welche Ostgläubigern zustehen. Da diese Ansprüche nicht erlöschen, sondern verjähren, können die Schuldnerinstitute in Härtefällen nicht rechtzeitig angemeldete Ansprüche nach 1975 zu Lasten ihrer Gewinn- und Verlustrechnung erfüllen.
- Versorgungsansprüche für die Zeit nach 1974 verjähren erst am Ende des auf die Fälligkeit folgenden Jahres.
- d) Ansprüche gegen Ost- oder Auslandsniederlassungen, für welche die Schuldnerinstitute auch von Westgläubigern seit 1945 nicht in Anspruch genommen werden können, erlöschen nach § 4 mit Ablauf des Jahres 1975.
- e) § 5 stellt sicher, daß das Gesetz bei Auslandsschulden in keinem Fall den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen internationalen Verträgen widerspricht.
- f) Verbindlichkeiten, die erloschen oder verjährt sind, dürfen nicht mehr in die Umstellungs- und Altbankenrechnungen eingestellt werden (§ 6 Abs. 1). Ab 1976 können somit die bis Ende 1975 noch nicht endgültig abgeschlossenen Rechnungen abgeschlossen und endgültig bestätigt werden. Mit dem endgültigen Abschluß entfallen die mit den Arbeiten an den Rechnungen verbundenen verwaltungsmäßigen Belastungen und Schwierigkeiten für die Institute und Bestätigungsbehörden.
- g) Mit dem endgültigen Abschluß ihrer Rechnungen steht die Höhe der Ansprüche der Institute auf Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand endgültig fest. Die endgültig bestätigten Rechnungen sind gleichzeitig die endgültigen D-Markeröffnungsbilanzen der Institute. Auch ihre Steuerveranlagungen für die Zeit vom 21. Juni 1948 an – bei Berliner Altbanken vom 1. Januar 1953 an – werden damit endgültig.
2. Auf dem Sektor der Versicherungsunternehmen, deren Umstellungsrechnungen nahezu vollständig endgültig bestätigt worden sind, bedarf es einer Abschlußregelung nicht. Der Bundesgesetzgeber hat bereits durch das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen in der Fassung vom 3. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 434) festgelegt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise Ansprüche aus Lebens- und Rentenversicherungen zu erfüllen sind, wenn die Anspruchsberechtigten nach dem 30. Juni 1964 die Westwohnsitzvoraussetzung erfüllen.
3. Auf dem Sektor der Bausparkassen bedarf es einer Schlußregelung für eine in das Bundesgebiet verlagerte private Bausparkasse, der gegenüber Ostgläubiger nach Erfüllung der Westwohnsitzvoraussetzung Ansprüche aus ihren Bausparguthaben geltend machen können sowie für die Öffentliche Bausparkasse Berlin (jetzt Landes-Bausparkasse Berlin).

III.

Gegen die mit Abschnitt I des Entwurfs angestrebte materiell-rechtliche Beendigung der Währungsumstellung von 1948 bestehen nach Ansicht der Bundesregierung politisch keine Bedenken. Verfassungs- oder zivilrechtliche Normen stehen ihr nicht entgegen.

1. Unter politischen Gesichtspunkten hat die Bundesregierung geprüft, ob es notwendig wäre, diejenigen Ostgläubiger von Berliner Altbanken und verlagerten Geldinstituten, welche die Wohnsitzvoraussetzung dreißig Jahre nach Kriegsende nicht erfüllen, besonders zu behandeln. Nach ihrer Ansicht reicht es aus, wenn für die Ansprüche dieser Gläubiger dasselbe gilt wie für sonstige Zonenschäden im Sinne der Lastenausgleichsgesetzgebung. Im übrigen sprechen bei Abwägung der betragsmäßig nur begrenzten finanziellen Interessen dieser Gläubiger und dem allgemeinen Interesse an einem endgültigen Abschluß der Neuordnung des Geldwesens von 1948 die weit überwiegenden Gesichtspunkte für die vorgeschlagene Regelung.

Die Bundesregierung hat ihre Auffassung, daß die Kriegsfolgengesetzgebung als endgültig abgeschlossen zu betrachten ist, erneut in ihrer Regierungserklärung vom 17. Mai 1974 bestätigt. Sie führt hierzu (vgl. Abschnitt VII) unter anderem aus:

„Die Bundesrepublik Deutschland, d. h. die Steuerzahler der Bundesrepublik haben in den vergangenen Jahren 220 Milliarden DM aufgebracht, und sie werden nach dem geltenden Recht in der Zukunft noch einmal 174 Milliarden DM für diese Kriegsfolgelast aufbringen müssen. Darüber hinaus sieht die Bundesregierung keine Möglichkeit mehr, noch weitere Belastungen auf die Steuerzahler zuwälzen.

Die Bundesregierung weiß dabei, daß eine voll befriedigende Regelung all der vielen Entschädigungen, die man sich wünschen möchte, nicht zu erreichen ist. Dazu reicht eben die steuerliche Leistungsfähigkeit dieses Volkes nicht aus. Jetzt müssen die in der Zukunft liegenden Aufgaben den Vorrang bekommen. Auch deren Erfüllung dient den Geschädigten.“

Dieser Standpunkt wird in Bezug auf die Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens zusätzlich durch folgende Erwägungen gestützt:

- Nach der Grundkonzeption der Kriegsfolgengesetzgebung trägt die Bundesrepublik Deutschland die Kriegsfolgelasten für die in ihrem Gebiet Ansässigen. Die Verantwortung für die Umstellung und Bedienung der Reichsmarkansprüche von Personen, die in der DDR oder in einem der Vertreibungsgebiete ansässig sind, liegt somit bei den jeweiligen Hoheitsträgern.
- Die DDR hat dementsprechend die Reichsmarkguthaben bei Berliner Instituten bei rechtzeitiger Anmeldung im Verhältnis von einer Mark (Ost) für zehn Reichsmark umgewertet. Die Berechtigten erhielten einen mit drei vom Hundert p. a. zu verzinsenden Anspruch aus der Altguthabenablösungsanleihe der DDR. Diese Anleihe war für in der DDR ansässige Gläubiger spätestens 1972 fällig. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß Gläubiger, die erst nach 1975 in den Westen kommen, durch die Erlöschensvorschrift des § 2 des Entwurfs keinen Schaden erleiden.
- Die in der DDR erlassenen Vorschriften sehen allerdings für andere Ansprüche gegen Berliner Kreditinstitute weder eine Umwertung noch eine Entschädigung vor.
- Die von einer Verjährung (§ 3) betroffenen Gläubiger werden auch bei Ansprüchen aus Schuldverschreibungen von Berliner Altbanken und verlagerten Geldinstituten nicht schlechter gestellt als sonstige Zonengeschädigte. Denn DDR-Bewohner, die nach 1975 im Wege der Familienzusammenführung, als Flüchtlinge oder dergleichen ihren Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegen, haben nach Maßgabe des Lastenausgleichsrechts (§§ 15 a, 230 des Lastenausgleichsgesetzes – LAG –, §§ 3, 4 des Beweis-

sicherungs- und Feststellungsgesetzes – BFG –) einen Ausgleichsanspruch wegen Zonenschadens. Sofern sie die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllen, können Leistungen aus dem Härtefonds (§ 301 b LAG) in Betracht kommen.

Es besteht kein Anlaß, die durch §§ 2, 3 des Entwurfs Betroffenen günstiger zu stellen als sonstige Zonengeschädigte. Im Gegenteil könnte das Fehlen von Vorschriften über einen Stichtag und eine Anmeldefrist, wie sie in den anderen Kriegsfolgesetzen enthalten sind, den Gleichheitsgrundsatz verletzen.

2. Soweit die Gläubiger nach geltendem Recht die Möglichkeit hatten, ihre Ansprüche geltend zu machen, entspricht § 3 Abs. 1 der dreißigjährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB.

Gläubigern, die nach geltendem Recht die Schuldnerinstitute nicht in Anspruch nehmen können (§ 3 Abs. 3), wird durch § 3 kein Recht genommen, das sie zu irgendeiner Zeit nach dem 8. Mai 1945 geltend machen konnten.

1945 war von den Besatzungsmächten ein generelles Zahlungsverbot für sämtliche alten Ansprüche gegen Geldinstitute in Berlin erlassen worden. Dieses Verbot wurde für Schuldnerinstitute, deren erhalten gebliebenes Vermögen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Währungsumstellung nicht ausreichte, so daß sie Ausgleichsforderungen in Anspruch nehmen mußten, in der Folgezeit nur für Verbindlichkeiten gegenüber solchen Gläubigern aufgehoben, welche die Westwohnsitzvoraussetzung erfüllten.

Auch soweit für Ansprüche aus verlorengegangenen Schuldverschreibungen Berliner Emissionsinstitute im Wertpapierbereinigungsverfahren festgestellt worden ist, wer im Zeitpunkt des Kraftloswerdens der Wertpapiere Gläubiger war, wurden keine Ansprüche, sondern lediglich die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Gläubiger sich wertpapierrechtlich legitimieren konnten.

IV.

Die Bundesregierung hat geprüft, ob dem Verlangen einiger Emissionsinstitute, die bisherige Beschränkung ihrer Inanspruchnahme aus Verbindlichkeiten aus Reichsmarkschuldverschreibungen aufzuheben, Rechnung getragen werden kann. Eine derartige „Große Lösung“ wäre schon aus folgenden finanziellen Überlegungen nicht vertretbar:

1. Von den Verbindlichkeiten aus Reichsmarkschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von rund 150 Millionen DM, für welche Berliner Altbanken und verlagerte Geldinstitute z. Z. nicht in Anspruch genommen werden können, entfällt fast die Hälfte auf solche Gläubiger, welche die seit 1. Januar 1965 abgelaufene Frist zur Anmeldung im Wertpapierbereinigungsverfahren versäumt haben (soge-

nannter Bodensatz). Die andere Hälfte (sogenannte a-Ansprüche) bezieht sich überwiegend auf Ansprüche von juristischen Personen, die am Ort ihres früheren Ostsitzes nicht mehr existieren, oder von solchen natürlichen Personen, die als Erben von ihren Ansprüchen nichts wissen oder die sich nicht legitimieren können.

2. Wenn alle diese Verbindlichkeiten in die Altbanken- oder Umstellungsrechnung der Schuldnerinstitute eingestellt werden würden, hätte der Bund

— im Rechnungsjahr 1976 eine Barleistung zu erbringen in Höhe von rund 345 Millionen DM für Zinsen und Tilgungsleistungen auf die per 1953 bzw. 1948 zuzuteilenden Ausgleichsforderungen in Höhe des Nennbetrages der Schuldverschreibungen (rund 150 Millionen DM) sowie für die rückständigen Zinsen 1945 bis 1952 (rund 50 Millionen DM) und

— eine bis 1994 zu verzinsende und zu tilgende Ausgleichsforderungsschuld in Höhe von rund 135 Millionen DM zu übernehmen.

3. Von den per 1976 insgesamt aufzubringenden rund 480 Millionen DM würden

— rund 170 Millionen DM den Schuldnerinstituten als Differenz zwischen den Zinsen verbleiben, welche sie selbst an die Gläubiger zu zahlen haben, und den Zinsen, welche der Bund auf die zuzuteilenden Ausgleichsforderungen aufzubringen hätte.

— rund 150 Millionen DM dem Ausgleichsfonds für die im Wertpapierbereinigungsverfahren nicht angemeldeten Ansprüche (Bodensatz),

— rund 20 Millionen DM dem Bund als Gläubiger,

— rund 140 Millionen DM den im Wertpapierbereinigungsverfahren festgestellten Gläubigern zufließen.

4. Von den letztgenannten rund 140 Millionen DM (davon rund 70 Millionen DM Kapital, zuzüglich rund 70 Millionen DM Zinsen) entfallen

— 65 bis 75 Millionen DM auf Ansprüche juristischer Personen, die überwiegend an ihrem früheren Ostsitz nicht mehr existieren,

— 70 bis 80 Millionen DM auf natürliche Personen, von denen die meisten schon deshalb nicht in den Genuß der Leistungen kommen würden, weil sie als Erben von ihren Ansprüchen nichts wissen oder sich nicht legitimieren können. Es würde somit weitgehend von Zufälligkeiten abhängen, inwieweit natürliche Personen bei einer Änderung der derzeitigen Rechtslage zum Zuge kämen.

V.

In Abschnitt II des Entwurfs sind einige Vorschriften (§§ 7 bis 10) zusammengefaßt, die die Bereinigung bestimmter, außerhalb der Neuordnung des Geldwesens liegender kriegsfolgebedingter Gegebenheiten im Bereich der Geldinstitute zum Ziel haben.

Durch § 7 werden die öffentlich-rechtlichen Geldinstitute mit Sitz in Berlin, die seit 1945 ihre Geschäftstätigkeit nicht mehr fortgesetzt haben, aufgelöst.

§ 8 enthält Vorschriften über die Beendigung der Abwicklung von nicht mehr tätigen Geldinstituten.

Die Übertragung „toter Wertpapierdepots“ (§ 9) auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes soll die Auflösung abwickelnder Geldinstitute erleichtern und die Werte der Stelle zuführen, von welcher die den Depotbanken unbekannten Berechtigten vielfach bereits Leistungen erhalten haben oder hätten erhalten können. Die Regelung entspricht der Behandlung des „Bodensatzes“ aus der Wertpapierbereinigung.

§ 10 beendet die Möglichkeit für Berechtigte, die ihre Ansprüche in der Wertpapierbereinigung unverschuldet nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, einen Anspruch auf Entschädigung aus dem Ausgleichsfonds nach § 15 des Wertpapierbereinigungsschlußgesetzes vom 28. Januar 1964 über den 31. Dezember 1975 hinaus geltend zu machen.

VI.

Abschnitt I des Entwurfs führt zu keinen Kosten, sondern durch den Ausschluß einer Inanspruchnahme der Geldinstitute aus den in der Reichsmarkzeit begründeten Verbindlichkeiten zu einer betragsmäßig nicht bezifferbaren finanziellen Entlastung des Bundes. Auf Grund des Abschnitts II fließen insbesondere dem Bund Mittel zu (§§ 7, 9).

B. Besonderes

Abschnitt I

Alte Ansprüche gegen Geldinstitute

Zu § 1

Die im Laufe der politischen Entwicklung seit 1948 für Teilbereiche des ehemaligen Deutschen Reiches – Währungsgebiet (Bundesgebiet ohne Saarland), Berlin, Saarland – jeweils zuständigen Währungsgesetzgeber – Alliierten, Berliner, Bundesgesetzgeber – verwandten für die Institutionen des Kreditgewerbes unterschiedliche Begriffe (Geldinstitute, Berliner Altbanken, Berliner Niederlassung eines Kreditinstituts, Kreditinstitute im Saarland).

Die Begriffsbestimmung des § 1 faßt die unter die einheitliche Schlußregelung fallenden bankgeschäftlichen Einrichtungen unter dem nach § 9 des Währungsgesetzes für das Währungsgebiet (Bundesgebiet) maßgeblichen, u. a. auch die Postscheckämter und Postsparkassen umfassenden Begriff „Geldinstitute“ zusammen. Durch die Bezugnahme auf § 18 des Berliner Altbankengesetzes bezieht sich die Definition auch auf die Deutsche Reichsbank und die ehemals ihrer Aufsicht unterstehenden Institute (Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden – Koka –, Deutsche Verrechnungskasse – DVK –).

Bausparkassen sind Kreditinstitute. Daß sie nach § 25 des Umstellungsgesetzes nicht wie Geldinstitute, sondern besonders behandelt wurden, beruhte auf historischen Gründen. Es besteht kein Anlaß, sie im Rahmen dieses Gesetzes nicht wie Geldinstitute zu behandeln.

Zu § 2

Nach § 2 erlöschen am 31. Dezember 1975 alle bei Geldinstituten geführten Reichsmarkguthaben, soweit sie bis dahin nicht in Deutsche Mark umgewandelt, ihre Umwandlung nicht beantragt oder ihr Erlöschen nicht angeordnet worden ist (siehe z. B. § 2 Abs. 2, 3 des Umstellungsgesetzes, § 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953, Bundesgesetzbl. I S. 1439).

Nach § 2 erlöschen z. B. Guthaben, die nach geltendem Recht umwandlungsfähig waren, für die aber der vorgeschriebene Antrag auf Umwandlung nicht gestellt worden ist, ferner Guthaben, die bisher kraft Gesetzes von der Umwandlung ausgeschlossen waren (wie z. B. nach § 3 Buchstabe d des Umstellungsergänzungsgesetzes: Guthaben von Gläubigern in Staaten, welche die Bundesrepublik Deutschland am 15. November 1953 nicht anerkannt hatten) oder auf deren Geltendmachung in Friedensverträgen (von Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Japan) verzichtet worden ist.

Absatz 1 Nr. 1 betrifft nicht umgewandelte Altgeldguthaben bei Geldinstituten im „Währungsgebiet“ (Bundesgebiet ohne Saarland). Hierunter fallen auch diejenigen Reichsmarkguthaben bei verlagerten Geldinstituten, deren Gläubiger die Westwohnsitzvoraussetzung nicht erfüllen (vgl. §§ 1, 3, 4, 6 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, § 42 des Umstellungsergänzungsgesetzes). Insgesamt dürften nach Nummer 1 Guthaben im Betrage von einigen Millionen Reichsmark erlöschen.

Nach Nummer 2 erlöschen Reichsmarkguthaben, die am 8. Mai 1945 bei der Berliner Niederlassung eines Kreditinstituts bestanden haben (Uraltguthaben) mit einem Gesamtbetrag von mehr als zehn Milliarden Reichsmark (siehe Allgemeines II 1a).

Nummer 3 betrifft die Reichsmarkguthaben bei Kreditinstituten im Saarland und beim Postscheckamt Saarbrücken. Es handelt sich hierbei um solche Guthaben, die von der Währungsumstellung von Reichsmark auf französische Franken im Saarland im Jahre 1947 ausgenommen waren und die auch nicht aufgrund des Gesetzes über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland vom 15. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 441) auf Deutsche Mark umgewandelt worden sind (ca. 60 000 Konten mit einem Gesamtbetrag von rund zwölf Millionen Reichsmark).

Absatz 2 bezieht sich auf Reichsmarkguthaben bei einigen Berliner Altbanken, die in ihrer Altbankenrechnung einen Vermögensüberschuß ausweisen und

für die deshalb nach § 12 des Altbankengesetzes die Beschränkungen einer Inanspruchnahme für in Berlin begründete Verbindlichkeiten aufgehoben worden sind.

Für Verbindlichkeiten aus Reichsmarkguthaben gegenüber Ostgläubigern war in der Altbankenrechnung eine Rückstellung in Höhe von einer Deutschen Mark für zwanzig Reichsmark anzusetzen. Eine Vorschrift über die Umwandlung in Deutsche Mark und die Inanspruchnahme der Schuldnerinstitute fehlt bisher. Absatz 2 schafft die Rechtsgrundlage dafür, daß Ostgläubiger die Schuldnerinstitute aus Reichsmarkguthaben vor deren Erlöschen nach § 2 Abs. 1 in Anspruch nehmen können.

Zu § 3

Außer dem Erlöschen der Reichsmarkguthaben (§ 2) erfordert ein Abschluß der Neuordnung des Geldwesens von 1948 eine endgültige Regelung derjenigen Ansprüche gegen die unter § 1 fallenden Geldinstitute, die bisher weder erfüllt noch verjährt oder erloschen sind, wie dies für die weitaus meisten Ansprüche dieser Art zutrifft.

§ 3 bezieht sich auf Ansprüche aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945, die sich gegen Niederlassungen der in § 1 bezeichneten Geldinstitute im Geltungsbereich des Gesetzes richten.

Sofern Ansprüche nicht auf fremde Währung lauten, sind sie – anders als Reichsmarkguthaben – kraft Gesetzes auf Deutsche Mark umgestellt worden.

Die vor dem 9. Mai 1945 begründeten Ansprüche verjähren nach § 3 spätestens Ende 1975 (§ 3 Abs. 1), d. h. mit Ablauf des dreißigsten Jahres nach Kriegsende, sofern nicht entweder eine Unterbrechung der Verjährung vorliegt (§ 3 Abs. 2, 5) oder es sich um Versorgungsansprüche für die Zeit nach 1974 handelt (§ 3 Abs. 4) oder sich für Auslandsschulden in wenigen Ausnahmefällen aus den in § 5 bezeichneten Vorschriften etwas anderes ergibt.

Für Ansprüche gegen eine verlagerte Niederlassung oder die Berliner Niederlassung einer Altbank oder eine unter § 16 des 3. Umstellungsergänzungsgesetzes fallende Bausparkasse bestimmt § 3 Abs. 3, daß diese Ansprüche dann nicht verjähren, wenn auf Grund einer bis Ende 1975 erfolgenden Anmeldung die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme festgestellt werden.

Die vorgenannten Ausnahmen hindern einen endgültigen Abschluß der Umstellungs- und Altbankenrechnung der Schuldnerinstitute nicht, weil die hieraus resultierenden Verbindlichkeiten in diesen Rechnungen berücksichtigt sind. Ansprüche gegen verlagerte Geldinstitute oder die Berliner Niederlassung einer Altbank, die in der Rechnung zu berücksichtigen sind, werden spätestens Anfang 1976 bekannt. Für etwa nachträglich bekannt werdende Aus-

landsschulden, für die § 5 eine Verjährung hindert, sieht § 6 Abs. 3 eine unmittelbare Erstattung durch den Bund vor. Für Ansprüche gegen frühere Ost- und Auslandsniederlassungen wird § 3 durch die Erlöschensvorschrift des § 4 ergänzt.

Nach § 3 Abs. 1 verjähren grundsätzlich spätestens Ende 1975 insbesondere

1. vor dem 9. Mai 1945 begründete Ansprüche gegen die westdeutschen Niederlassungen der in § 1 bezeichneten Geldinstitute,
2. vor dem 9. Mai 1945 begründete und nicht entsprechend § 3 Abs. 3 bis zum 31. Dezember 1975 angemeldete Ansprüche gegen
 - a) die verlagerten Niederlassungen von Geldinstituten,
 - b) die Berliner Niederlassungen von Berliner Altbanken,
 - c) die unter § 16 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes fallenden Bausparkassen,
3. vor dem 9. Mai 1945 begründete Ansprüche gegen die Konversionskasse und die Deutsche Verrechnungskasse, soweit für solche Ansprüche nach dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden und den sich hieraus ergebenden Verpflichtungen des Bundes noch Raum sein sollte (wegen der Gutschriften der Konversionskasse auf Einzelkonten vgl. § 5 Abs. 2).

Unter die Verjährung nach Absatz 1 fallen z. B.

- Ansprüche aus vor dem 9. Mai 1945 begebenen und nicht umgetauschten Schuldverschreibungen,
- Fremdwährungsguthaben, die am 8. Mai 1945 bestanden hatten und bisher nicht geltend gemacht worden sind,
- vor dem 9. Mai 1945 begründete Versorgungsansprüche für die Zeit bis 1974,
- vor dem 9. Mai 1945 begründete Ansprüche aus Bürgschaften und Garantien, auf Rückgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, Schadensersatz und dergleichen.

Nach Absatz 2 tritt eine Verjährung entsprechend allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen nicht ein, wenn die Verjährung unterbrochen worden ist.

Eine solche Unterbrechung liegt z. B. dann vor, wenn für Verbindlichkeiten aus vor dem 9. Mai 1945 begebenen Schuldverschreibungen nach dem 8. Mai 1945 auf Grund des Ergebnisses der Wertpapierbereinigung neue Schuldverschreibungen ausgegeben worden sind. Auch bei früheren Reichsmarkguthaben, die auf Grund einer Anmeldung des Gläubigers in Deutsche Mark umgewandelt worden sind, handelt es sich nicht mehr um vor dem 9. Mai 1945 begründete Ansprüche, sondern um Ansprüche, die nach dem 21. Juni 1948 in Deutscher Mark begründet worden sind.

Ist die Verjährung eines vor dem 9. Mai 1945 begründeten Anspruchs unterbrochen worden, so verjähren die Ansprüche nach § 217 BGB nach Ablauf der neuen Verjährungsfrist, die mit Beendigung der Unterbrechung beginnt.

Absatz 3 behandelt diejenigen vor dem 9. Mai 1945 begründeten Ansprüche gegen eine Berliner oder verlagerte Niederlassung, für welche die Schuldnerinstitute nach § 6 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, § 42 des Umstellungsergänzungsgesetzes oder den §§ 5 bis 9 des Berliner Altbankengesetzes sowie dem für Bausparkassen maßgebenden § 16 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes nur bei Erfüllung der Wohnsitzvoraussetzungen in Anspruch genommen werden können.

Absatz 3 bestimmt, daß diese Ansprüche nur dann nicht nach Absatz 1 verjähren, wenn sie bis zum Ablauf des Jahres 1975 angemeldet werden und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Schuldnerinstituts vor dem 1. Januar 1976 gegeben sind. Hierdurch wird auch für Ansprüche natürlicher Personen ein Stichtag bestimmt, bis zu dem die Wohnsitzvoraussetzung gegeben sein muß. Für Unternehmen, bei denen es auf den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung ankommt, verbleibt es bei dem bisherigen Stichtag, d. h. für Ansprüche gegen verlagerte Geldinstitute: 21. Juni 1948, für Ansprüche gegen Berliner Altbanken: 31. Dezember 1952 (§ 7 Abs. 1, § 6 Altbankengesetz) bzw. 15. Dezember 1953 (§ 17 Altbankengesetz).

Absatz 3 ist insbesondere für Ansprüche aus Schuldverschreibungen von Berliner Altbanken und verlagerten Geldinstituten von Bedeutung, die entweder durch Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung in Kraft geblieben sind oder für die bei kraftlos gewordenen Schuldverschreibungen im Wertpapierbereinigungsverfahren festgestellt worden ist, wer an dem maßgebenden Stichtag (meist 1. Oktober 1949) Gläubiger war, ohne daß bisher nachgewiesen worden ist, daß die erforderliche Wohnsitzvoraussetzung in der Person des Stichtagsgläubigers oder eines seiner Erben gegeben ist. Für die Anmeldung dieser Ansprüche regelt Absatz 3 Satz 2 das Anmeldeverfahren.

Die Vorschrift des Absatzes 3 hat zur Folge, daß Ansprüche, für welche die Schuldnerinstitute seit 1945 nicht in Anspruch genommen werden können (einschließlich der die Westquote übersteigenden Ansprüche von Auslandsgläubigern), mit dem Ablauf des Jahres 1975 verjähren, sofern es sich nicht um die in Absatz 4 behandelten Versorgungsansprüche für die Zeit nach 1974 handelt.

Da für Ansprüche gegen verlagerte Geldinstitute und Berliner Altbanken seit 1964 bzw. 1965 der Kreis der anspruchsberechtigten natürlichen Personen durch das Dritte und Vierte Umstellungsergänzungsgesetz erweitert worden ist, würden ohne die Vorschrift des Absatzes 3 weitere Erbfälle und Rentnerbesuche den Kreis der anspruchsberechtigten Per-

sonen jahrzehntelang laufend erweitern. Dies würde nicht nur den Abschluß der Auswirkungen der Währungsreform von 1948 unmöglich machen, sondern wäre auch gegenüber den für andere Entschädigungsansprüche geltenden Vorschriften nicht vertretbar.

Soweit Ostgläubiger nachträglich ihren Wohnsitz im Wege der Familienzusammenführung, als Flüchtlinge oder dergleichen in den Westen verlegen, werden insbesondere Ansprüche aus Schuldverschreibungen von Berliner Altbanken und verlagerten Geldinstituten ebenso behandelt wie andere Zonenschäden dieses Personenkreises.

Absatz 4 behandelt Versorgungsansprüche gegen Geldinstitute, welche die Zeit seit 1975 betreffen und erst nach Ablauf des Jahres 1975 geltend gemacht werden.

Diese Ansprüche verjähren nach Absatz 4 erst mit Ablauf des auf die Fälligkeit folgenden Jahres, und zwar unabhängig davon, ob das Schuldnerinstitut für seine Verbindlichkeiten nur in Anspruch genommen werden kann, wenn der Anspruchsberechtigte bestimmte Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt.

Soweit Geldinstitute für Verbindlichkeiten nur in Anspruch genommen werden können, wenn der Anspruchsberechtigte die Westwohnsitzvoraussetzung erfüllt, genügt es – anders als z. B. bei Ansprüchen aus Schuldverschreibungen Berliner Altbanken – nicht, wenn die Westwohnsitzvoraussetzung von einem Erben erfüllt wird oder der Anspruchsberechtigte sich als Rentner vorübergehend im Westen aufhält. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß auch noch in Zukunft Versorgungsberechtigte erst nach Erreichen der Altersgrenze ihren Wohnsitz in den Westen verlegen bzw. sich melden. Dieser Personenkreis wird durch Absatz 4 ebenso gestellt wie bei Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen (vgl. hierzu Allgemeines II 2).

Absatz 4 hindert einen Abschluß der Umstellungs- und Altbankenrechnungen nicht. Für diejenigen Institute, bei denen damit zu rechnen ist, daß auch noch nach 1975 Versorgungsansprüche geltend gemacht werden können, die vor dem 9. Mai 1945 begründet waren, ist fast ausnahmslos aufgrund einer Vereinbarung zwischen Institut und Bestätigungsbehörde als Pensionsrückstellung in der Rechnung ein Pauschalbetrag angesetzt worden, der auch die Ansprüche solcher Versorgungsberechtigten erfaßt, die erst in Zukunft in den Westen kommen oder sich sonst melden. Insbesondere trifft dies für die Versorgungsrückstellungen der Großbanken und die Sammelrückstellungen für Berechtigte nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes zu.

Absatz 5 behandelt die Ansprüche aus solchen früheren Reichsmarkguthaben bei Geldinstituten im Bundesgebiet, die nicht nach § 2 erlöschen, weil sie von dem kontoführenden Geldinstitut als Altgeldguthaben der Gruppe IV ohne Anmeldung in Deutsche Mark umgewandelt worden sind.

Zu den Altgeldguthaben der Gruppe IV gehören die Reichsmarkguthaben derjenigen Gläubiger, die am 21. Juni 1948 ihren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung nicht im „Währungsgebiet“ hatten, es sei denn, daß sie dort steuerpflichtig waren.

Soweit die am 20. Juni 1948 bei einem Geldinstitut im „Währungsgebiet“ (nicht bei verlagerten Niederlassungen oder Berliner Altbanken) geführten Reichsmarkguthaben Gläubigern zustanden, die am 21. Juni 1948 noch existierten und ihren Wohnsitz bzw. Sitz außerhalb des „Währungsgebietes“ hatten, waren diese Altgeldguthaben von den Geldinstituten nach § 2 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes ohne weiteres in Neugeldguthaben umzuwandeln.

Zu den ohne Anmeldung umzuwandelnden Reichsmarkguthaben gehören nicht die Guthaben solcher früheren Kreditinstitute und sonstigen Unternehmen, die am Ort ihres früheren Sitzes nicht mehr existieren oder bezüglich deren Enteignungsmaßnahmen getroffen waren, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht zu berücksichtigen sind. Voraussetzung war ferner, daß die Gläubiger ihren Wohnsitz bzw. Sitz tatsächlich außerhalb des „Währungsgebietes“ hatten.

Absatz 5 bestimmt, daß die unter diese Vorschrift fallenden Ansprüche Ende 1978 verjähren, d.h. mit dem Ablauf des dreißigsten Jahres nach der Währungsreform. Hierdurch behalten Ostgläubiger von westdeutschen Geldinstituten bis Ende 1978 einen Rechtsanspruch auf Geltendmachung ihrer Ansprüche aus in Deutsche Mark umgewandelten Guthaben.

Zu § 4

§ 4 betrifft vor dem 9. Mai 1945 begründete Ansprüche gegen frühere (Haupt- oder Zweig-) Niederlassungen von Geldinstituten außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, soweit diese Niederlassungen nicht nach § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz verlagert worden sind.

Die früheren Ost- und Auslandsniederlassungen bestehen seit 1945 nicht mehr. Die Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens beziehen sich auf die Verbindlichkeiten dieser früheren Niederlassungen nicht. Die in dem betreffenden Gebiet vorhanden gewesenen Vermögenswerte und die Behandlung der Verbindlichkeiten sind den dort geltenden Vorschriften unterworfen. Für Westgläubiger, die aus ihren Ansprüchen gegen diese Niederlassungen keine Leistungen erhalten haben, ergibt sich aus der Lastenausgleichsgesetzgebung, unter welchen Voraussetzungen natürliche Personen Entschädigungsansprüche geltend machen konnten bzw. der Verlust dieser Ansprüche die Lastenausgleichsabgaben von Unternehmen gemindert haben.

Es besteht kein Anlaß, den Geldinstituten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu einem späteren Zeitpunkt Verpflichtungen bezüglich der abgeschalteten

Verbindlichkeiten ihrer früheren Ost- und Auslandsniederlassungen aufzuerlegen. § 4 sieht daher vor, daß diese Verbindlichkeiten erlöschen.

Auf Verbindlichkeiten der Berliner Niederlassungen von Altbanken bezieht sich § 4 nicht, da die Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens die Niederlassung Berlin eines Geldinstituts als Einheit behandeln. Für Verbindlichkeiten der Berliner Niederlassung gilt daher § 2 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 3 Abs. 3 ohne Rücksicht darauf, in welchem Stadtteil Berlins sich die Geschäftsräume des Schuldnerinstituts am 8. Mai 1945 befanden.

Zu § 5

Absatz 1 bestimmt, daß § 3 Abs. 1, wonach vor dem 9. Mai 1945 begründete Ansprüche grundsätzlich spätestens mit Ablauf des Jahres 1975 verjähren, keine Anwendung findet, soweit sich aus dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 331), dem Gesetz über die Verjährung von deutschen Auslandsschulden und ähnlichen Schulden vom 19. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 915) oder dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) etwas anderes ergibt.

Diese Vorschrift ist erforderlich, weil das Gesetz zum Abschluß der Währungsumstellung den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträgen nicht widersprechen darf. Absatz 1 führt jedoch nur in seltenen Ausnahmefällen dazu, daß vor dem 9. Mai 1945 begründete Auslandsschulden nicht spätestens 1975 verjähren. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um folgendes:

Die Bestimmungen des Abkommens über deutsche Auslandsschulden über eine Hinausschiebung des Ablaufs der Verjährung (Artikel 18) und die entsprechenden Vorschriften des Auslandsschulden-Verjährungsgesetzes sind für Ansprüche von Gläubigern, die einem Staate angehören, der dem Schuldenabkommen beigetreten ist, inzwischen durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Diese Bestimmungen könnten rechtlich nur dann noch Bedeutung gewinnen, wenn – was z. Z. nicht erkennbar – weitere Staaten nachträglich dem Schuldenabkommen beitreten würden und deshalb die Verjährung von nach dem Schuldenabkommen zu regelnden Ansprüchen der Angehörigen dieser Staaten als nicht abgelaufen zu behandeln wäre. Ob – außer Reichsmarkguthaben, die nach § 2 erlöschen – derartige Ansprüche gegen Geldinstitute überhaupt bestehen, ist nur diesen bekannt.

Etwaige Schadenersatzansprüche, die vor dem 9. Mai 1945 begründet, aber damals nicht der Höhe nach festgestellt worden sind, würden als unter Artikel 7 Buchstabe a des Schuldenabkommens fallende Ansprüche nicht zu den nach Artikel 4 Abs. 1 des Schuldenabkommens zu regelnden Schulden gehören. Ihrer Verjährung spätestens Ende 1975 steht daher Artikel 18 des Schuldenabkommens nicht entgegen.

Das für auf nicht-deutsche Währung lautende Zahlungsansprüche von ausländischen Gläubigern, die keinem Gläubigerstaat angehören, geltende Zahlungsverbot des Artikels 10 des Schuldenabkommens hindert eine Verjährung Ende 1975 nur dann, wenn der Gläubiger die in § 9 des Auslandsschulden-Verjährungsgesetzes genannten Maßnahmen getroffen hat.

Für Ansprüche aus Auslandsbonds ist zu berücksichtigen, daß § 52 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 die nachträgliche Geltendmachung eines vom Gericht festzustellenden Entschädigungsanspruchs nicht an eine Frist bindet. Obwohl nur noch in wenigen Fällen mit einer nachträglichen Geltendmachung zu rechnen sein dürfte, kann aus Rechtsgründen den überwiegend ausländischen Bondsinhabern die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen, die von einem Gericht festzustellen wären, nicht unmöglich gemacht werden.

Zur Behandlung derjenigen Verbindlichkeiten dieser Art, die erst nach 1975 zu erfüllen sind, siehe § 6 Abs. 3.

Absatz 2 bezieht sich auf bestimmte vor dem 9. Mai 1945 geleistete Zahlungen an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden. Diese Zahlungen bleiben nach Anlage V des Abkommens über deutsche Auslandsschulden außer Betracht und führen bei einer Regelung nach dem Schuldenabkommen zu einem Erstattungsanspruch des regelungspflichtigen Schuldners, der Zahlungen an die Konversionskasse geleistet hatte, gegen den Bund (§§ 32 ff. des Ausführungsgesetzes zum Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 – Bundesgesetzbl. I S. 1003). Diese Erstattungspflicht des Bundes bleibt unabhängig davon bestehen, daß etwaige vor dem 9. Mai 1945 begründete Ansprüche gegen die Konversionskasse nach § 3 Abs. 1 Ende 1975 verjähren.

Für Fälle, in denen eine Regelung nach dem Schuldenabkommen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erfolgen kann, ermöglicht Absatz 2 eine Befriedigung der Gläubiger durch die Konversionskasse. Entsprechend war schon bisher verfahren worden.

Zu § 6

Absatz 1 stellt klar, daß Ansprüche aus erloschenen oder verjährten Verbindlichkeiten bei der Gewährung von Ausgleichsforderungen auch dann nicht berücksichtigt werden, wenn sie am Stichtag der Rechnung (21. Juni 1948 bzw. 1. Januar 1953) noch nicht erloschen bzw. verjährt waren.

Soweit Verbindlichkeiten aus derartigen Ansprüchen in einer noch nicht endgültig bestätigten Rechnung angesetzt sind, ist diese deshalb zu berichtigen. Ist auf Berichtigungen ohne Vorbehalt verzichtet wor-

den, so sind für erloschene oder verjährte Verbindlichkeiten gebildete Passivposten nach Absatz 1 Satz 2 über die Gewinn- und Verlustrechnung aufzulösen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht alsbald nach der Verjährung erfüllt werden. Eine spätere Erfüllung verjährter Verbindlichkeiten zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung wird dadurch nicht gehindert.

Absatz 2 stellt klar, daß ein bei einem Verzicht auf Berichtigungen gemachter Vorbehalt insoweit gegenstandslos wird, als er sich auf erloschene oder verjährte Verbindlichkeiten bezieht.

Absatz 3 bezieht sich auf die wenigen Fälle, in denen Geldinstitute im Hinblick auf § 5 Abs. 1 nach 1975 insbesondere zur Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Auslandsbonds verpflichtet sind. Geldinstitute, die Verbindlichkeiten aus Auslandsbonds erfüllen müssen, haben stets einen Anspruch auf Erstattung gegen den Bund gemäß § 32 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden oder § 8 des Auslandsbonds-Entscheidungs-gesetzes, weil die zu regelnden Verbindlichkeiten ganz oder zum Teil darauf beruhen, daß Zahlungen an die Konversionskasse bei der Regelung unberücksichtigt bleiben müssen. Nur bei einigen Anleihen wäre ohne Abschluß der Umstellungs- oder Altbankenrechnung der nicht auf Zahlungen an die Konversionskasse beruhende Teil dieser Verbindlichkeiten in diesen Rechnungen anzusetzen. Absatz 3 bestimmt, daß auch dieser Teil bei nachträglich geltend gemachten Ansprüchen unmittelbar vom Bund erstattet wird. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Absatz 4 stellt klar, daß in den Fällen, in denen vor dem 9. Mai 1945 begründete Ansprüche gegen ein Geldinstitut nicht von diesem erfüllt, sondern in anderer Weise unter Einsatz öffentlicher Mittel geregelt worden sind, der öffentliche Rechtsträger, der solche Leistungen erbringt, einen Anspruch gegen das betreffende Geldinstitut auf Erstattung des Betrages hat, in Höhe dessen eine Verpflichtung zur Zahlung aus öffentlichen Mitteln besteht. Dies entspricht der Regelung für Altbanken, die eine Altbankenrechnung aufgestellt haben, in den §§ 37 bis 40 des Umstellungsergänzungsgesetzes. Die Erstattungspflicht nach Absatz 4 erstreckt sich gegebenenfalls auch auf die Zinsen, in Höhe deren die von der öffentlichen Hand übernommene Verpflichtung eine Verpflichtung zur Zahlung oder Erstattung von Zinsen auslöst.

Absatz 4 ist in erster Linie für die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden und die Deutsche Verrechnungskasse von Bedeutung, an deren Stelle der Bund erhebliche Leistungen erbracht hat. Er konkretisiert insoweit den Anspruch des Bundes nach § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953.

Abschnitt II

Sonstige Vorschriften

Zu § 7

1. Die unter § 1 Nr. 2 fallenden Geldinstitute in Berlin durften kraft alliierter Anordnung seit Mai 1945 ihren Geschäftsbetrieb nicht fortführen, soweit sie nicht früher oder später zum Neugeschäft zugelassen worden sind.

In einer Reihe von Fällen sind die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten derartiger Institute bereits von zum Neugeschäft zugelassenen Instituten übernommen worden (z. B. die bezirklichen Volksbanken meist durch die Berliner Volksbank [West] eGmbH und je drei öffentlich-rechtliche Altbanken durch die Berliner Pfandbrief-Bank und die Sparkasse der Stadt Berlin West). Andere Institute wurden nach Abwicklung ihrer Verbindlichkeiten aufgelöst, und, soweit sie im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen waren, im Register gelöscht (z. B. der Hallesche Bankverein KG aA und eine Reihe von früheren Privatbanken).

2. In Weiterführung dieser Entwicklung, die den Vorstellungen des Deutschen Bundestages bereits im Jahre 1963 entsprach (vgl. I Ziffer 5 des Schriftlichen Berichts des Wirtschaftsausschusses vom 18. April 1963, Drucksache IV/1563), wäre es zu begrüßen, wenn auch die übrigen nicht zum Neugeschäft zugelassenen Geldinstitute nach Abwicklung ihrer Verbindlichkeiten alsbald aufgelöst werden würden.

Bei Altbanken, die im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind, kann es ebenso wie bei im Bundesgebiet nicht zum Neugeschäft zugelassenen Geldinstituten der Beschlußfassung der hierfür zuständigen Organe oder Personen überlassen bleiben, ob und wann diese Unternehmen im Register gelöscht werden.

Zur Auflösung öffentlich-rechtlicher Geldinstitute bedarf es dagegen eines Gesetzes.

Absatz 1 bezieht sich auf folgende in der Anlage zu § 1 des Altbankengesetzes aufgeführte öffentlich-rechtliche Altbanken:

Brandenburgische Provinzialbank und Girozentrale, Central-Landschaft für die Preußischen Staaten,

Central-Landschafts-Bank mit ihren Niederlassungen Landschaftliche Bank für Brandenburg, Mecklenburg und Pommern,

Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, in welcher die Deutsche Rentenbank und die Zentrale für Bodenkulturrkredit aufgegangen sind,

Deutsche Zentralgenossenschaftskasse,

Märkische Landschaft mit ihrem Sondervermögen Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehenskasse,

Preußische Staatsbank – Seehandlung –,
Umschuldungsverband deutscher Gemeinden

sowie auf folgende in § 18 des Altbankengesetzes aufgeführte Institute, die der Aufsicht der bereits aufgelösten Deutschen Reichsbank unterstanden:

Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden,
Deutsche Verrechnungskasse.

Eine Vielzahl spezieller gesetzlicher Auflösungsregelungen würde zu einer unangemessenen Belastung des Gesetzgebers führen.

Absatz 1 bestimmt daher entsprechend § 1 Abs. 1 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes, daß öffentlich-rechtliche Geldinstitute in Berlin, die ihren Geschäftsbetrieb seit 1945 nicht fortführen, aufgelöst sind und bis zur Beendigung der Abwicklung in der bisherigen Rechtsform bestehen bleiben.

Besondere Bestimmungen über die Abwicklung dieser Institute erübrigen sich, da die Abwicklung bereits seit 1953 betrieben wird und § 7 Abs. 1 klarstellt, wann die Abwicklung eines Geldinstituts beendet ist.

Für die Verwendung eines etwaigen Vermögensüberschusses sind die Errichtungsvorschriften bzw. die Satzung maßgebend. Diese sehen in einigen Fällen die Mitwirkung einer nicht mehr bestehenden Stelle oder einen nicht mehr bestehenden Empfangsberechtigten vor. Für diesen Fall ermächtigt Absatz 2 die zuständige Aufsichtsbehörde (z. B. den Bundesminister der Finanzen oder den Senator für Wirtschaft, Berlin), über die Verwendung eines etwaigen Vermögensüberschusses unter Berücksichtigung der jeweiligen Errichtungsvorschriften bzw. Satzung zu bestimmen.

Absatz 3 behandelt die nach Absatz 1 aufgelöste Deutsche Zentralgenossenschaftskasse, deren Anteile zu mehr als achtzig vom Hundert dem ehemaligen Deutschen Reich zustanden. Die restlichen Anteile werden überwiegend von genossenschaftlichen Zentralinstituten und anderen Geldinstituten gehalten.

Die abzuwickelnden Verbindlichkeiten sind in der Vergangenheit abgewickelt worden. Soweit die bei der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse unterhaltenen Reichsmarkguthaben weder umzuwandeln waren noch bereits erloschen sind, erlöschen sie nach § 2. Andererseits gehören zu den Vermögenswerten Ausgleichsforderungen und Grundbesitz, dessen Verwertung zumindest jetzt und in naher Zukunft Schwierigkeiten entgegenstehen.

Absatz 3 bestimmt daher, daß das Vermögen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse mit dem Inkrafttreten des Gesetzes auf den Bund übergeht, während die anderen Anteilseigner vom Bund im Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital bar abgefunden werden.

Absatz 4 regelt die Verwendung eines nach Beendigung der Abwicklung verbleibenden Vermögensüberschusses oder den Übergang von Verbindlichkeiten für einige weitere nach Absatz 1 aufgelöste Geldinstitute, bei denen sich weder aus den Errichtungsvorschriften noch aus den Satzungen ergibt, wie ein Vermögensüberschuß zu verwenden ist.

Für den in Nummer 1 behandelten Umschuldungsverband deutscher Gemeinden enthalten weder das Errichtungsgesetz noch die Satzung eine Vorschrift über die Verwendung eines Vermögensüberschusses, da ein solcher nach der ursprünglichen Organisation des Umschuldungsverbandes nicht vorhanden sein konnte (das Personal wurde von der Preußischen Staatsbank zur Verfügung gestellt, die Kosten wurden umgelegt). Dementsprechend wies der Umschuldungsverband bis 1945 keinen Überschuß der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus. Die Zuteilung von Ausgleichsforderungen an den Umschuldungsverband und die Übernahme eines wesentlichen Teils dieser Ausgleichsforderungen durch den bei der Deutschen Bundesbank bestehenden Ankaufsfonds haben dazu geführt, daß nach Beendigung der Abwicklung des Umschuldungsverbandes mit einem Vermögensüberschuß zu rechnen ist.

Nummer 1 bestimmt daher, daß ein solcher Überschuß auf den Ankaufsfonds übergeht.

Nummer 2 sieht den Übergang des Vermögensüberschusses der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt auf deren Funktionsnachfolgerin vor. Diese Regelung entspricht § 17 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 18. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 145), wonach das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen für landwirtschaftliche Zwecke verwendet werden muß.

Nummer 3 sieht vor, daß diejenigen Verbindlichkeiten aus auf nicht-deutsche Währung lautenden Auslandsbonds der nach Absatz 1 aufgelösten Konversionskasse auf den Bund übergehen, die nicht abgewickelt werden können, weil bei ihnen die Voraussetzungen für eine Regelung nach dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden durch den Bund nicht gegeben sind. Diese Verbindlichkeiten unterliegen dem Zahlungsverbot des Artikels 10 des Abkommens in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Schuldenabkommens. Durch die Bezugnahme auf das Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds wird klargestellt, daß auch die Vorschriften dieses Gesetzes zu beachten sind.

Zu § 8

Im Interesse einer eindeutigen und endgültigen Rechtslage stellt Absatz 1 klar, unter welchen Voraussetzungen die Abwicklung eines nicht mehr tätigen Geldinstituts beendet ist. Für Verpflichtungen

aus Verwahrungsverträgen wird § 8 durch § 9 ergänzt. Bei nicht zum Neugeschäft zugelassenen öffentlich-rechtlichen Geldinstituten in Berlin ergibt sich aus § 8, wann eine Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 zu erfolgen hat.

Im Interesse der Erleichterung und Beschleunigung der Abwicklung solcher Institute bestimmt ferner Absatz 2 Satz 1, daß die Übernahme von Verbindlichkeiten durch einen Dritten nicht der Zustimmung der Gläubiger bedarf. Absatz 2 Satz 2 soll – entsprechend einem allgemeinen Rechtsgrundsatz (vgl. § 13 des Altbankengesetzes und § 1 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 22. Januar 1964 – Bundesgesetzbl. I S. 33) – die Abwicklung insbesondere der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, der Deutschen Verrechnungskasse und abwickelnder verlagelter Geldinstitute erleichtern.

Zu § 9

§ 9 Absatz 1 sieht vor, daß Ansprüche aus „toten“ Wertpapierdepots – entsprechend der Regelung für den sogenannten „Bodensatz“ in der Wertpapierbereinigung (§ 10 des Wertpapierbereinigungsschlußgesetzes vom 28. Januar 1964 – Bundesgesetzbl. I S. 45) – an den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes abzuführen sind.

Die Vorschrift ergänzt für abwickelnde Geldinstitute § 8. Im übrigen ist die Abführung dadurch gerechtfertigt, daß

- „tote“ Depots zu einem wesentlichen Teil dadurch entstanden sind, daß die verwahrenden Geldinstitute für ihre ihnen auch jetzt noch unbekannten Kunden tätig geworden sind (z. B. als Anmelder in der Wertpapierbereinigung),
- die Depotinhaber für den von ihnen angenommenen Verlust der Ansprüche aus den verwahrten Wertpapieren Leistungen aus dem Lastenausgleich erhalten haben können,
- die §§ 2 und 3 zu Entschädigungsleistungen, insbesondere für Zonenschäden, führen können.

Eine Abführung nach Absatz 1 hat keinen Einfluß auf die Geltendmachung etwaiger Entschädigungs- oder Ablösungsansprüche durch den Berechtigten.

Absatz 2 enthält die erforderlichen Ausnahmen für Fälle, in denen eine Abführung nicht angebracht wäre.

Absatz 3 schafft die Voraussetzungen dafür, daß verjährte Ansprüche aus Schuldverschreibungen der Berliner Altbanken und verlagerten Geldinstitute ebenso wie sonst als wertlos anzusehende Ansprüche aus Wertpapieren ausgebaut werden können.

Wie lange die Depot- und sonstigen Wertpapierbereinigungsunterlagen aufbewahrt werden müssen, wird nach Inkrafttreten des Gesetzes durch eine Verordnung der Bundesregierung nach § 36 Nr. 2 des Wertpapierbereinigungsschlußgesetzes geregelt werden (vgl. zu § 10).

Zu § 10

Nach § 36 Nr. 2 des Wertpapierbereinigungsschlußgesetzes ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt die umfangreichen Unterlagen, die bei den Geldinstituten als Anmeldestellen, Prüfstellen und Wertpapiersammelbanken in der Wertpapierbereinigung entstanden sind, aufzubewahren sind.

Die Verordnung kann nicht erlassen werden, solange Rechte aus Wertpapieren, die der Wertpapierbereinigung unterlagen, auch nach deren Beendigung – Schlußtag 31. Dezember 1964 – immer noch angemeldet werden können. Das ist nach der Übergangsvorschrift des § 15 des Wertpapierbereinigungsschlußgesetzes der Fall. Danach steht demjenigen, der glaubhaft macht, daß er ohne eigenes Verschulden an der rechtzeitigen Anmeldung eines Rechts aus einem Wertpapier verhindert oder daß ihm eine rechtzeitige Anmeldung nicht zumutbar war, bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung ein Anspruch auf Entschädigung in Geld aus Mitteln des Ausgleichsfonds zu, wenn sein Recht im Wertpapierbereinigungsverfahren anerkannt worden wäre.

Absatz 1 trifft die in § 15 des Wertpapierbereinigungsschlußgesetzes vorbehaltene anderweitige Regelung in der Weise, daß gleichzeitig mit dem Abschluß der Währungsumstellung auch der Entschädigungsregelung ein Ende gesetzt wird.

Absatz 2 ergänzt diese Bestimmung, indem auch für die bisher unbefristet zulässige Anrufung der Kammer für Wertpapierbereinigung eine Frist gesetzt wird.

Zu § 11

Durch dieses Gesetz werden insbesondere sämtliche Vorschriften des Währungsrechts gegenstandslos, welche sich auf die Umwandlung von Reichsmarkguthaben und die Anmeldung von Schuldverschreibungen beziehen.

Bei der großen Zahl der sonstigen währungsrechtlichen Vorschriften ist vielfach nicht zweifelsfrei festzustellen, inwieweit sie völlig gegenstandslos sind oder in Einzelfällen noch in Zukunft zu berücksichtigen sind. § 11 hebt daher nur solche Vorschriften auf, deren förmliche Aufhebung geboten ist.

Im übrigen verbleibt es bei der anläßlich des Erlasses der vier Bundesgesetze zur Aufhebung des Besatzungsrechts getroffenen Entscheidung, daß die Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens formell nicht aufzuheben sind. Vgl. Übersicht über das in der Bundesrepublik formell in Kraft befindliche Bundesrecht nach dem Stand vom 1. September 1961 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 187 vom 28. September 1961).

Zu Nummer 1

Nach § 15 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in Verbindung mit den in Nummer 1 aufgeführten Vorschriften können Kriegsgefangene (Heimkehrer) sechs Monate nach ihrer Entlassung nach Deutschland ihre Altgeldbeträge, die ihnen gegen Quittung abgenommen worden waren, umtauschen. Für eine solche Umtauschmöglichkeit besteht jetzt kein Anlaß mehr.

Zu Nummer 2

Nach den in Nummer 2 aufgeführten Vorschriften darf eine in der D-Markeröffnungsbilanz der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen gebildete freie Rücklage nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu anderen Zwecken als zum Ausgleich der Wertminderung und zur Deckung von sonstigen Verlusten aufgelöst werden. Hierdurch sollten die Gläubiger dieser Institute gesichert werden.

Da die Institute seit der Währungsreform infolge ihrer günstigen wirtschaftlichen Entwicklung erhebliche neue freie Rücklagen bilden konnten, bedarf es zur Sicherung der Gläubiger aus der Reichsmarkzeit nicht mehr dieser besonderen Schutzvorschriften. Infolgedessen hat die in den in Nummer 2 aufgeführten Vorschriften angeordnete Einschaltung der Aufsichtsbehörde keine sachliche Berechtigung mehr. Mit dem Abschluß der finanziellen Rekonstruktion der Institute wäre es im übrigen auch nicht mehr vereinbar, wenn die Institute weiterhin einer speziellen Aufsicht für diese aus der Währungsumstellung herrührenden freien Rücklagen unterlägen. Die Vorschriften werden daher aufgehoben.

Zu Nummer 3

Die Fünfundvierzigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz regelt die Gewährung von Sonderausgleichsforderungen an die Institute für Umstellungskosten. Für sie darf eine Sonderrückstellung in die Umstellungsrechnung eingesetzt werden. Nach § 4 hatten die Institute den Aufsichtsbehörden spätestens bis zum 30. November 1950 den Betrag der Rückstellung für Umstellungskosten mitzuteilen. Soweit diese Frist nicht eingehalten werden konnte, hat die Bank Deutscher Länder (jetzt: Deutsche Bundesbank) auch nach ihrem Ablauf den Ländern die Aufwendungen für die Verzinsung und Tilgung solcher Sonderausgleichsforderungen erstattet. Hierzu sieht sich die Deutsche Bundesbank aus Rechtsgründen nicht mehr in der Lage.

Durch die Aufhebung der §§ 2 bis 4 der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz entfällt künftig ein Anspruch auf weitere Sonderausgleichsforderungen.

Zu Nummer 4

§ 18 des Altbankengesetzes, der die Anwendung der Vorschriften des Altbankengesetzes für die Deut-

sche Reichsbank und ihrer Aufsicht unterliegende Institute bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung ausschließt, ist aufgrund des unter Nummer 8 erwähnten Liquidationsgesetzes bereits für die Deutsche Reichsbank und die Deutsche Golddiskontbank, die als Altbank gilt und inzwischen aufgelöst ist, sowie für die Treuhandgesellschaft von 1933 gegenstandslos.

Für die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden und die Deutsche Verrechnungskasse enthält dieses Gesetz in § 3 Abs. 1, §§ 5, 6 Abs. 3, §§ 7, 8 die anderweitige gesetzliche Regelung im Sinne von § 18 Satz 2 des Altbankengesetzes. Im übrigen sind in diesem Zusammenhang die Bestimmungen des Abkommens über deutsche Auslandsschulden sowie des Gesetzes zur Ausführung dieses Abkommens, das Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds, das Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz, das Gesetz zur Bereinigung der auf Reichsmark lautenden Wertpapiere der Konversionskasse und das Wertpapierbereinigungsschlußgesetz sowie das Allgemeine Kriegsfolgesgesetz maßgebend.

§ 18 des Altbankengesetzes wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 5

§ 8 Abs. 4 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1488) sah vor, daß Verbindlichkeiten einer Altbank, für welche die Einrede der Verjährung geltend gemacht werden kann, in der Altbankenrechnung berücksichtigt werden dürfen, sofern sie nicht bereits am 8. Mai 1945 verjährt waren. Diese Vorschrift ist im Hinblick auf § 6 Abs. 1 aufzuheben. Dies entspricht auch § 14 der Verordnung über die Umstellungsrechnung der Geldinstitute aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 11. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 589).

Zu Nummer 6

Der Abschluß der Umwandlung von Reichsmarkguthaben hat auch für Ostberliner Altgeldguthaben zu gelten. Ein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung dieser Umwandlungsmöglichkeiten ist nicht mehr gegeben.

Von den nach der Begründung zum Entwurf eines Zweiten Umstellungsergänzungsgesetzes geschätzten 150 000 umwandlungsberechtigten Konten mit einem Gesamtbetrag von 500 bis 800 Millionen Reichsmark (vgl. Begründung zu Abschnitt I, Allgemeines I, Drucksache 2912 der 2. Wahlperiode) sind lediglich rund 15 500 Konten im Gesamtbetrage von rund 95 Millionen Reichsmark umgewandelt worden. In den letzten Jahren sind kaum mehr neue Umwandlungsanträge gestellt und beschieden worden.

Ebenso ist die Abwicklung von Ansprüchen aus Hinterlegungen bei Berliner Hinterlegungsstellen (Abschnitt II des Zweiten Umstellungsergänzungsgesetzes) als abgeschlossen zu betrachten.

Zu Nummer 7

Aus der Erwägung, daß die saarländischen Sparer keine Währungsverluste dadurch erleiden sollten, daß aus politischen Gründen die wirtschaftliche Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland (6. Juli 1959) erst einige Jahre nach dem politischen Anschluß (1. Januar 1957) erfolgen konnte und während dieser Übergangszeit der französische Franken an Kaufkraft verlor, sah das Gesetz zur Sicherung von Ersparnissen im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 367) vor, daß die Sparer anläßlich der Währungsumstellung von französischen Franken auf Deutsche Mark im Jahr 1959 so gestellt werden, wie wenn die Parität wie 1957 noch 100 Franken = 1 Deutsche Mark und nicht – wie auf Grund der Abwertung vom 27. Dezember 1957 – 100 Franken = 0,8507 Deutsche Mark wäre. Das Gesetz zur Sicherung von Ersparnissen im Saarland gewährte deshalb zum Ausgleich dieses „Währungsverlustes“ den Sparern einen Anspruch gegen den Bund in Höhe von 0,1493 Deutsche Mark für 100 Franken.

Anträge auf Gewährung von Ersparnissicherung waren bis zum 30. September 1960 zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt konnte ein Antrag nur noch gestellt werden, wenn die rechtzeitige Anmeldung ohne Verschulden unterblieben ist (§ 6 Abs. 1 des Ersparnissicherungsgesetzes).

Die Durchführung des Ersparnissicherungsgesetzes ist praktisch abgeschlossen. Seit 1966 wurden keine neuen Anträge mehr gestellt. In Übereinstimmung mit der Vorausschätzung der Bundesregierung bei Einbringung des Gesetzentwurfs, die mit einer Belastung des Bundes aus dem Gesetz in einer Höhe von 85 Millionen Deutsche Mark rechnete (vgl. Begründung A, Allgemeines III. Drucksache 1011 der 3. Wahlperiode), wurden vom Bund bis Ende 1966 Deckungsmittel in Höhe von rund 86 Millionen Deutsche Mark gezahlt.

Zu Nummer 8

Zur Durchführung der Abwicklung der Deutschen Reichsbank im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) bestimmt § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1165, geändert durch das Dritte Umstellungsergänzungsgesetz), daß der Abwickler die

Gläubiger dreimal durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger aufzufordern hat, ihre Ansprüche innerhalb von sechs Monaten anzumelden. Ein nicht fristgerecht angemeldeter Anspruch wird ausgeschlossen, es sei denn, daß er dem Abwickler bekannt ist. Nach Satz 3 konnte der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in Härtefällen Ausnahmen zulassen.

Aufforderungen zur Anmeldung von Ansprüchen sind vom Abwickler der Deutschen Reichsbank 1961 sowie – im Anschluß an die Erweiterung des Kreises der Berechtigten durch das Dritte Umstellungsergänzungsgesetz – 1964 erlassen worden. Die Fristen zur Anmeldung von Ansprüchen sind somit seit Jahren abgelaufen. Eine Erfüllung von Ansprüchen, die nach Ablauf der Anmeldefristen angemeldet worden sind oder werden, kann somit nur noch in Härtefällen erfolgen.

Die Abwicklung der Deutschen Reichsbank kann nach Erlöschen der Uraltguthaben bei den Reichsbankanstalten in Berlin nach § 2 des Entwurfs abgeschlossen werden. Eine Auflösung der Dienststelle des Abwicklers setzt voraus, daß Ansprüche im Härteverfahren nicht mehr geltend gemacht werden können. Nummer 8 hebt deshab § 6 Abs. 3 Satz 3 des Reichsbankliquidationsgesetzes auf.

Zu § 12

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Nach Nummer 1 treten, soweit in dem Gesetz auf Vorschriften des Währungsgebiets über die Neuordnung des Geldwesens Bezug genommen ist, in Berlin-West an deren Stelle die dort geltenden entsprechenden Vorschriften. Aus Nummer 2 ergibt sich, auf welche Bausparkassen in Berlin sich das Gesetz bezieht.

Zu § 13

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Grundsätzlich tritt es am Tage nach seiner Verkündung in Kraft (Absatz 1). Soweit nach dem Gesetz Ansprüche gegen Geldinstitute erst nach diesem Zeitpunkt erlöschen oder verjähren (§§ 2 bis 4), können die Vorschriften, welche nach geltendem Recht die Inanspruchnahme der Institute aus derartigen Ansprüchen betreffen, erst zu diesem späteren Zeitpunkt nach § 11 aufgehoben werden (Absatz 2).

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

„In § 3 Abs. 3 wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 eingefügt:

„Sind solche Ansprüche im Wertpapierbereinungsverfahren für natürliche Personen anerkannt worden, so gelten die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme als erfüllt, wenn das als Vermittlungsstelle tätige Geldinstitut bestätigt, daß eine Person, für welche die Wohnsitzvoraussetzungen gegeben sind, zur Verfügung berechtigt ist.“

Der bisherige Satz 3 in § 3 Abs. 3 wird Satz 4.

Begründung

Der Lösungsvorschlag in § 3 des Gesetzentwurfs über die Verjährung von Ansprüchen gegen Geldinstitute berücksichtigt nicht die Tatsache, daß davon auch eine Vielzahl von Ost-Rentnern betroffen wäre, die erst nach dem Wirksamwerden des Gesetzes zu der an das Rentenalter gebundenen Besuchserlaubnis gelangen. In Erweiterung des Grundsatzes der Währungsumstellung, daß im jeweiligen (West- oder Ost-) Währungsgebiet nur die Bewohner dieses Gebiets eine Umstellung von Ansprüchen aus alter in neue Währung zu beanspruchen haben, verschaffte das 4. Umstellungsergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1083) auch den als Rentnern in das Westwährungsgebiet besuchsweise einreisenden Gläubigern hiesiger Geldinstitute den Anspruch auf Umstellung. Ein Abschneiden der Ansprüche von Ost-Rentnern würde den zufälligen Umstand des Lebensalters über Erhaltung oder Vernichtung rechtlich begründeter Ansprüche entscheiden lassen. Eine derartige Gesetzesfolge träfe vor allem die Ansprüche der Ost-Rentner aus RM-Guthaben bei Banken und Sparkassen sowie aus RM-Pfandbriefen und anderen RM-Schuldverschreibungen.

Ein ersatzloses Erlöschen bisher nicht umgestellter RM-Guthaben läßt sich damit begründen, daß im Ostwährungsgebiet ein gleichartiges Umstellungsverfahren durchgeführt wurde, so daß jeder Deutsche gleich in welchem Währungsgebiet er ansässig ist, eine Aufwertung seiner Berliner Geldkonten erreichen konnte.

Eine Aufwertung von Ansprüchen aus RM-Schuldverschreibungen hat es demgegenüber nur im Westwährungsgebiet gegeben. Eine Verjährung dieser Ansprüche würde daher künftigen Ost-Besuchern, die das Rentenalter bis zum Wirksamwerden des Gesetzes nicht erreicht haben, jegliche Aufwertung ihrer früheren Wertpapierersparnisse entziehen.

Die vorgeschlagene Ergänzung würde es Banken und Gläubigern ermöglichen, durch Beschaffung ausreichender Vollmachten die nach geltendem Recht künftigen Aufwertungsansprüche schon jetzt zu sichern, ohne daß es eines über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Entwurfs hinausgehenden Entschädigungs- oder ähnlichen Verfahrens bedarf. Die Zielsetzung des Entwurfs bliebe bei dieser Ergänzung voll gewahrt. Der vorliegende Ergänzungsantrag verursacht keine zusätzlichen Kosten, er mindert allerdings die mit dem Gesetzentwurf erwartete Ersparnis nach übereinstimmender Schätzung des Bundes und des Landes Berlin um etwa 10, im Höchstfalle um 15 Millionen DM.

2. Zu § 11 a (neu)

Hinter § 11 ist folgender § 11 a einzufügen:

„§ 11 a

Sonderregelungen für Berlin

Im Land Berlin gelten die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe:

1. Es treten

- a) in § 1 Nr. 1 an die Stelle der Worte „Geldinstitut im Währungsgebiet (§ 9 Abs. 2 des Währungsgesetzes, § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Umstellungsgesetzes, § 1 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz)“ die Worte „Geldinstitute (Artikel I Nr. 1 Buchstabe a der Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 – Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 88 –)“;
- b) in § 2 Abs. 1 Nr. 1 an die Stelle der Worte „Altgeldguthaben bei Geldinstituten im Währungsgebiet (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umstellungsgesetzes)“ die Worte „Altgeldguthaben bei Geldinstituten im betreffenden Gebiet (Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 der Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948 – Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 374 –)“;
- c) in § 3 Abs. 5 an die Stelle der Worte „bei Geldinstituten im Währungsgebiet als Altgeldguthaben der Gruppe IV (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Umstellungsgesetzes)“ die Worte „bei Geldinstituten in Berlin als Altgeldguthaben der Gruppe IV (Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d der Umstellungsverordnung)“.

2. Bei der Anwendung des § 1 Nr. 4 sind Bausparkassen, die in der Durchführungsbestimmung Nummer 7 vom 26. Oktober 1950 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 (Westberliner Bausparkassenbestimmung) – Verordnungsblatt für Berlin I S. 494 – aufgeführten Bausparkassen sowie die Landesbausparkasse Berlin und die Bausparkasse Deutsche Bau-Gemeinschaft AG.

3. **Zu § 12**

§ 12 ist wie folgt zu fassen:

„§ 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.“

Begründung zu Nummern 2 und 3

Nach ständiger Praxis ist die Berlin-Klausel frei von materiell-rechtlichen Bestimmungen zu halten. Die Sonderregelungen für Berlin sind daher in einer gesonderten Vorschrift zusammenzufassen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Der Vorschlag des Bundesrates wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Zu 2. und 3.

Den Vorschlägen wird zugestimmt.